



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Guido Walker, CVPO
Gegenstand **Ordnungsbussen für Littering**
Datum 15.06.2018
Nummer **5.0346**

Das Postulat fordert den Staatsrat dazu auf, den Grossen Rat darüber zu orientieren, wie man Littering auf dem Wege einer kantonalen Verordnung büssen könnte. Hierzu ist vorab einmal festzuhalten, dass die Abfallbewirtschaftung unter die sachliche Zuständigkeit der Gemeinde fällt und nicht in der Kompetenz des Kantons liegt.

Wie in der Antwort auf das Postulat 5.0096 bereits schon einmal erläutert, sind die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung des Litterings durchaus vorhanden und die Gemeinden müssen diesen in ihren jeweiligen Reglementen lediglich noch zur Durchsetzung verhelfen.

Der Gestaltungsspielraum für die Umsetzung und den Vollzug wird den Gemeinden nämlich in Artikel 39 kUSG ausdrücklich gewährt. So dürfen sie beispielsweise von der Behörde zu bezeichnende "Waste-Agenten" damit beauftragen, nicht vorschriftsgemäss oder illegal deponierte Abfallgebinde zu Kontroll- und Ermittlungszwecken zu öffnen und zu untersuchen. Artikel 39 Abs. 4 kUSG sieht auch vor, dass die Gemeinden alle Massnahmen treffen für die Abfälle, deren Verursacher unbekannt sind. Eigens zu diesem Zweck wurde in der Mustervorlage für das kommunale Abfallreglement ein entsprechender Artikel ausgearbeitet und auch die Möglichkeit zur Ahndung von Verstössen ist darin vorgesehen.

Es wird beantragt, das Postulat **abzulehnen**.

Auswirkungen Administration: ja
Auswirkungen Finanzen: ja
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): ja
Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum: Sitten, Mittwoch, 4. Februar 2019